Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9174.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 10. Januar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Cassel über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Gesetz vom 19. März 1886, Art. 18 Nr. 1);

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 18 Nr. 2);

3) bei der Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 18 Nr. 5);

4) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 18 Nr. 6).

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1887.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt bei Feststellung der Matrikel für Aufbringung der Lasten des Synodalverbandes (Art. 14).

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staates werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1) in Betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Beitragsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden, sowie in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 Abs. 3);
2) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5);
3) bei Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Diözesansynode überwiesenen Geschäftsgebiete (Art. 7);
4) in den Fällen der Artikel 18 und 21 des Gesetzes vom 19. März 1886, soweit nicht im Artikel I dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.

Artikel IV.

Die Rechte des Staates werden durch die Regierung ausgeübt in den Fällen des Artikels 17 Nr. 2, 4, 5 und 6.

Artikel V.

Die Rechte des Staates werden durch den Landrath ausgeübt in den Fällen des Artikels 17 Nr. 3.

Artikel VI.

Gegen Verfügungen des Landraths geht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten. Gegen Verfügungen der Regierung und des Regierungspräsidenten geht dieselbe, soweit nicht nach dem Artikel 21 des Gesetzes vom 19. März 1886 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfindet, an den Oberpräsidenten. Der Regierungspräsident, beziehungsweise der Oberpräsident entscheidet auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9175.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 17. Januar 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß das vorbezeichnete Gesetz,

betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg,

in den Kassenbezirken der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1887.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Altona für die zur Ausführung der durch den Zollanschluß derselben veranlaßten Umgestaltung ihrer Hafenanlagen, sowie zur Anlegung einer neuen Straße zwischen letzteren und der Breitestraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1887 Nr. 2 S. 15, ausgegeben den 15. Januar 1887;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. November 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herford für die von demselben zu bauende Chaussee von dem Dorfe Spenge durch das Dorf Wallenbrück bis zur Grenze der Provinz Hannover, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 52 S. 283, ausgegeben den 25. Dezember 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Amelunxen im Kreise Höxter bezüglich der zur Herstellung eines Umfluthgrabens bei dem Dorfe Amelunxen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 52 S. 283, ausgegeben den 25. Dezember 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Nordhausen auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 11. Juni 1866, vom 28. September 1874 und vom 7. Juli 1884 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1887 Nr. 1 S. 1, ausgegeben den 1. Januar 1887;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes des noch nicht begebenen Theils derjenigen Anleihe, zu deren Aufnahme die Stadtgemeinde Hanau durch das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1880 ermächtigt worden ist, von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1887 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 12. Januar 1887;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Dezember 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Ottensen bis zum Betrage von 1 570 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1887 Nr. 2 S. 13, ausgegeben den 15. Januar 1887.

Berichtigung.

In der im 32. Stück der Gesetz-Sammlung für 1886 abgedruckten Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 ist S. 240 in der Ueberschrift zum §. 69 statt „Abfassung der Veröffentlichung ꝛc.“ zu setzen: Abfassung **und** Veröffentlichung ꝛc., S. 244 §. 84 Zeile 2 statt „Beiträge“ zu setzen **Be**träge und S. 249 Nr. 2 Zeile 2 statt: „des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein“ zu setzen: **der** Fürsten ꝛc.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.